



DAS VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSAMT



**INFORMATIONEN FÜR ANTRAGSSTELLER
UND ANTRAGSGEGNER**

GÜLTIG FÜR HESSEN

Was ist geschehen?

Einer Person wurde von einer anderen etwas zugefügt, sie möchte einen Schaden ersetzt haben oder sie möchte, dass die andere Person etwas tut oder unterlässt.

Wann muss vor Klageerhebung ein Schlichtungsversuch stattfinden?

Bei Beleidigung – Körperverletzung – Sachbeschädigung – Hausfriedensbruch – Bedrohung – Verletzung des Briefgeheimnisses und den Rauschtaten (§ 323 StGB) bezüglich der vorgenannten Delikte

Das sind die so genannten **Privatklagedelikte**.

Bei Nachbarschaftsstreitigkeiten wegen Überwuchs (Äste, Wurzeln), Hinüberfall (Laub, Früchte), Grenzbaum, Lärm, Rauch, u. ä., Grenzabstand von Pflanzen.

Verletzung der persönlichen Ehre.

Das sind die so genannten **Zivilstreitigkeiten**.

Ein Schlichtungsversuch – was ist zu tun?

Die geschädigte Person stellt beim **Schiedsamt** einen Antrag auf **Durchführung einer Schlichtungsverhandlung**.

Bei der Antragstellung ist ein Vorschuss zu entrichten (zwischen 50,- und 100,- €).

Zuständig ist die Schiedsperson, in deren Bezirk die Gegenpartei wohnt.

Bei obligatorischen Schlichtungsversuchen in Zivilstreitigkeiten müssen die Parteien nach den meisten Gesetzen im gleichen Landgerichtbezirk wohnen (das gilt nicht für Hessen!).

Ladung der Parteien

Die Schiedsperson lädt die antragstellende Partei und die Gegenpartei zum Güetermin bzw. zur Schlichtungsverhandlung. Die Verhandlung wird mit Hilfe von meditativen Gesprächstechniken durchgeführt.

Bei Privatklageverfahren (Strafsachen):

- **Die Parteien müssen persönlich erscheinen.**
Bei unentschuldigtem Ausbleiben **Verhängung eines Ordnungsgeldes.**

Bei obligatorischem Schlichtungsversuch in Zivilsachen:

- Die Parteien sollen persönlich erscheinen, können sich auch vertreten lassen (Vollmacht).

Ergebnis der Verhandlung

Einigung

Wenn sich die Parteien in der Verhandlung einigen, wird der **Vergleich** in einem Protokoll festgehalten, das von den Parteien unterschrieben wird.

Der Vergleich ist ein Titel nach der ZPO und damit sofort **30 Jahre lang** vollstreckbar!

Das bedeutet: Erfüllt eine Partei die im Vergleich vereinbarten Auflagen nicht, so kann die andere eine **Ausfertigung des Protokolls** verlangen, um die **Zwangsvollstreckung** zu betreiben.

Der Vergleich beinhaltet in der Regel auch die Vereinbarung der Parteien über die Bezahlung der Kosten des Verfahrens.

Auf Verlangen bekommen die Parteien eine **Abschrift des Protokolls**.

Keine Einigung

Einigen sich die Parteien **nicht**, so bekommt die antragstellende Partei eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsversuches, mit der sie bei der Klageerhebung vor Gericht dessen Durchführung nachweisen kann.

Bei Privatklageverfahren: Sühnebescheinigung

Bei Zivilstreitigkeiten: Erfolglosigkeitsbescheinigung (das gilt jedoch nur, wenn der Schlichtungsversuch obligatorisch ist)

Allgemeines

Information über die für Sie zuständigen Schiedspersonen (Mediatoren) erhalten Sie über das Amtsgericht, die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung oder Ihre Polizeidienststelle. Außerdem über die Internetpräsentation unter

www.bds-kassel.de.